



WIRTSCHAFTS RECHT

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER

Stand: Jänner 2016

VORWORT

Die Gewerbeordnung sieht in mehreren Fällen verpflichtend die Bestellung eines Geschäftsführers vor. Dieser muss zahlreiche persönliche Anforderungen erfüllen. Der Gewerberechtliche Geschäftsführer haftet gegenüber dem Unternehmen für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und ist der Gewerbebehörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Die vorliegende Broschüre bietet einen detaillierten Überblick über die persönlichen Anforderungen, Haftung und Verantwortung des Geschäftsführers. Ergänzt werden die Informationen durch Vertragsmuster und Praxistipps.

Stand: Jänner 2016

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

DER GEWERBERECHTLICHE GESCHÄFTSFÜHRER

In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, in denen ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wird. Ziel dieser Broschüre ist es, Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit einer gewerberechtlichen Geschäftsführung zu geben.

Was versteht man unter gewerberechtlicher Geschäftsführung?

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist gegenüber der Gewerbebehörde für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften und gegenüber dem Gewerbeinhaber für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung verantwortlich. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ersetzt immer nur den fehlenden Befähigungsnachweis des Unternehmers, nie aber andere Gewerbeantrittsvoraussetzungen, wie zB Vorstrafe, Konkursabweisung.

Benötigt der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Übernahme einer Geschäftsführung eine Gewerbeberechtigung?

Nein, für die Übernahme einer Geschäftsführung ist keine Gewerbeberechtigung erforderlich, da der gewerberechtliche Geschäftsführer das Gewerbe nicht selbständig ausübt.

Kann der gewerberechtliche Geschäftsführer seine Gewerbeberechtigung zur Verfügung stellen?

Die Gewerbeberechtigung ist eine höchstpersönliche Berechtigung, die auf eine bestimmte (natürliche oder juristische) Person oder Personengesellschaft lautet. Die Gewerbeberechtigung selbst kann nicht verpachtet oder veräußert werden. Verpachtet werden kann ein Unternehmen (in seiner Gesamtheit oder Teile davon), in diesem Fall benötigt der Pächter aber eine eigene Gewerbeberechtigung.

Wann kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden?

Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer kann grundsätzlich immer bestellt werden. Ein Einzelunternehmer kann daher auch für ein freies Gewerbe oder wenn er selbst den Befähigungsnachweis erbringt, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer auch für einzelne Betriebsstätten (Filialgeschäftsführer) bestellt werden.

Wann muss ein gewerberechtllicher Geschäftsführer bestellt werden?

Ein gewerberechtllicher Geschäftsführer muss für ein Einzelunternehmen bestellt werden, wenn der Einzelunternehmer selbst den Befähigungsnachweis nicht erbringt. Bei Gesellschaften muss jedenfalls ein gewerberechtllicher Geschäftsführer bestellt werden.

Achtung: Die Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeberechtigung lautet immer auf den Unternehmer oder die Gesellschaft! Der gewerberechtlliche Geschäftsführer benötigt für die Übernahme einer Geschäftsführung keine eigene Gewerbeberechtigung. Er stellt nur den Befähigungsnachweis!

Wie wird der gewerberechtlliche Geschäftsführer bestellt?

Der Unternehmen schließt mit dem künftigen gewerberechtllichen Geschäftsführer einen Geschäftsführervertrag. Dieser Geschäftsführervertrag kann entweder Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem Unternehmer oder ein eigenständiger Vertrag sein. In diesem Vertrag werden der Verantwortungsbereich des gewerberechtllichen Geschäftsführers, sowie Rechte und Pflichten gegenüber dem Unternehmer und Rechte und Pflichten des Unternehmers gegenüber dem gewerberechtllichen Geschäftsführer festgelegt (Anlage 1 u 2 Mustervertrag).

Was kann in einem Geschäftsführervertrag nicht vereinbart werden?

Es kann zwischen Vertragsklauseln, die den gesamten Geschäftsführervertrag nichtig werden lassen und Klauseln, die als solche nichtig sind und wegfallen, den Geschäftsführervertrag aber unberührt lassen, unterschieden werden.

Klauseln, die den gesamten Bestellsungsvertrag nichtig werden lassen, sind zB

- Vereinbarungen, wonach der gewerberechtllichen Geschäftsführer zwar mit 20 Wochenstunden zur GKK angemeldet wird, jedoch im Unternehmen keinerlei Arbeitsleistung erbringen soll (sog Scheingeschäftsführung)
- Vereinbarungen, wonach der gewerberechtllichen Geschäftsführer kein Recht auf innerbetriebliche Informationsabläufe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, haben soll
- Klauseln, wonach ein Weisungsrecht des gewerberechtllichen Geschäftsführers ausgeschlossen wird
- ein genereller Ausschluss der Verantwortung für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung gegenüber dem Gewerbeinhaber

An sich nichtige Klauseln, die keinen Einfluss auf den Bestellsungsvertrag in seiner Gesamtheit haben, sind zB

- Vereinbarungen wonach das Unternehmen dem gewerberechtllichen Geschäftsführer die Verwaltungsstrafe ersetzen soll
- Haftungsausschlüsse des gewerberechtllichen Geschäftsführers gegenüber dem Unternehmer für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Hier entfällt nur die nichtige Klausel, der Bestellungsvertrag selbst bleibt bestehen. Der gewerberechtlchen Geschäftsführer hat somit keinen (klagbaren) Rechtsanspruch auf die Erfüllung der nichtigen Klauseln.

Wem gegenüber ist der gewerberechtlche Geschäftsführer verantwortlich?

Der gewerberechtlche Geschäftsführer ist

- der Gewerbebehörde für die Einhaltung der gewerberechtlchen Vorschriften verantwortlich, dabei handelt es sich um eine verwaltungs(straf)rechtlche Verantwortlichkeit.
- dem Gewerbeinhaber aufgrund des Geschäftsführervertrages für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich. Das ist eine zivilrechtlche Haftung des gewerberechtlchen Geschäftsführers für eine nicht sorgfältige Ausübung seiner Tätigkeit, die ein Verschulden voraus setzt. Sie kann zu Schadenersatzpflichten gegenüber dem Gewerbeinhaber führen kann.

Welche Voraussetzungen muss der gewerberechtlche Geschäftsführer erfüllen?

Der gewerberechtlche Geschäftsführer muss

- die allgemeinen und besonderen Gewerbeantrittsvoraussetzungen erfüllen
- eine bestimmte Position im Unternehmen haben
- seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben
- entsprechende Anordnungsbefugnis erhalten haben und
- in der Lage sein, sich im Unternehmen ausreichend zu betätigen.

Allgemeine Gewerbeantrittsvoraussetzungen sind:

- Volljährigkeit
- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU/ des EWR oder Aufenthaltstitel, der zu einer Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt
- Wohnsitz in Österreich oder in einem Staat mit dem es ein Übereinkommen über die Verhängung von Verwaltungsstrafen gibt oder Staatsangehörigkeit eines EWR Vertragsstaates oder Schweizer Eidgenossenschaft oder Drittstaatsangehöriger mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und Wohnsitz in einem EWR Vertragsstaat oder in der Schweiz
- keine Vorstrafen wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
- keine Vorstrafen wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit einer Verurteilung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer 180 Tagessätze übersteigenden Geldstrafe
- keine Bestrafung wegen bestimmter Finanzvergehen
- im Gastgewerbe keine nicht getilgte Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz

Eine Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens würde nur einen Gewerbeausschlussgrund für einen gewerberechtlichen Geschäftsführer darstellen, wenn er gleichzeitig die Position eines handelsrechtlichen Geschäftsführers oder unbeschränkt haftenden Gesellschafters innehat. Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer mit einem derart maßgeblichen Einfluss in der Gesellschaft hätte einen Gewerbeausschlussgrund, wenn

- der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und
- der Zeitraum in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist (3 Jahre).

Dies gilt für im Inland, wie auch im Ausland verwirklichte Tatbestände.

Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Geschäftsführer müssen bei der Bestellung und während der gesamten Funktionsdauer des Geschäftsführers erfüllt sein. Würde nachträglich ein Ausschlussgrund eintreten, zB Vorstrafe, ist der Geschäftsführer abuberufen.

Die besonderen Voraussetzungen sind abhängig vom jeweiligen Gewerbe und können in unterschiedlicher Weise erbracht werden, zB

- Meister- oder Befähigungsprüfung (einschließlich Unternehmerprüfung und Ausbilderprüfung)
- facheinschlägiges Studium
- facheinschlägige berufsbildende höhere Schule
- qualifizierte einschlägige Praxiszeiten
- individuelle Befähigung

Welche Voraussetzungen muss der Unternehmer erfüllen?

Der Unternehmer muss die allgemeinen Voraussetzungen (siehe oben) erfüllen. Diese allgemeinen Gewerbeantrittsvoraussetzungen kann der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht ersetzen. Im Falle eines Gewerbeausschlussgrundes benötigt der Unternehmer selbst die Nachsicht hiervon. Die besonderen Voraussetzungen können durch den gewerberechtlichen Geschäftsführer erbracht werden.

Welche Position muss der gewerberechtliche Geschäftsführer im Unternehmen einnehmen?

Wird der Geschäftsführer für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes bestellt, so muss er ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Das sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versicherte Dienstnehmer. Nicht ausreichend ist die Beschäftigung als freier Dienstnehmer oder ein Werkvertrag. Bei Gesellschaften besteht als Alternative auch

die Möglichkeit, dass der Geschäftsführer dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört. Gesetzliche Vertretungsbefugnis hat, um die häufigsten Fälle zu nennen, bei Personengesellschaften (OG, KG) der persönlich haftende Gesellschafter, bei der GmbH der handelsrechtliche Geschäftsführer, bei der AG der Vorstand.

Reglementierte Gewerbe sind:

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenherstellung
16. Elektrotechnik
17. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
19. Fleischer (Handwerk)
21. Fremdenführer
22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
23. Fußpflege
24. Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
25. Gas- und Sanitärtechnik
26. Gastgewerbe
27. Getreidemüller (Handwerk)
28. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
29. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
30. Hafner (Handwerk)
31. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)

32. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
33. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
34. Hörgeräteakustik (Handwerk)
35. Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
36. Inkassoinstitute
37. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Kommunikationselektronik (Handwerk)
40. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
41. Kontaktlinsenoptik
42. Kosmetik (Schönheitspflege)
43. Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
44. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungserzeugung) (verbundenes Handwerk)
45. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
46. Lebens- und Sozialberatung
47. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
48. Massage
49. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung;
Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
50. Milchtechnologie (Handwerk)
51. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
52. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
53. Orthopädienschuhmacher (Handwerk)
54. Pflasterer (Handwerk)
55. Rauchfangkehrer (Handwerk)
56. Reisebüros
57. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
58. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
59. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
60. Schuhmacher (Handwerk)

61. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
63. Spediteure einschließlich der Transportagenten
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
65. Sprengungsunternehmen
66. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
67. Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)
68. Tapezierer und Dekorateure (Handwerk)
69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
70. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
71. Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
72. Überlassung von Arbeitskräften
73. Uhrmacher (Handwerk)
74. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
75. Gewerbliche Vermögensberatung
76. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
77. Wertpapiervermittler
78. Vulkaniseur
79. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Handwerk)
80. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
81. Zahntechniker (Handwerk)
82. Holzbau-Meister

Bei freien Gewerben kann der gewerberechtliche Geschäftsführer irgendeine Position im Unternehmen einnehmen, also zB Prokurist oder Dienstnehmer sein, der mit weniger Stunden als der Hälfte der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit beschäftigt ist.

Wie muss die Zustimmung des gewerberechtlichen Geschäftsführers zu seiner Bestellung erfolgen?

Die als gewerberechtlicher Geschäftsführer vorgesehene Person muss gegenüber dem Gewerbeinhaber auch bereit sein, diese Funktion zu übernehmen und diesbezügliche Verpflichtungen einzugehen. Die Übertragung der verwaltungs(straf)rechtlichen Verantwortlichkeit auf einen Geschäftsführer ist nur möglich, wenn dieser zugestimmt hat. Über die Zustimmung ist ein Nachweis zu erbringen. Dieser Zustimmungsnachweis kann der Gewerbebehörde gegenüber in jeder Form erbracht werden, zB durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung des gewerberechtlichen Geschäftsführers. In der Praxis werden hierfür Musterformulare verwendet.

Was versteht man unter Anordnungsbefugnis?

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss die Befugnis haben, entsprechende Anordnungen im Betrieb zu treffen, die die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zum Ziel haben. Dies setzt das Recht des Geschäftsführers voraus sich Kenntnis über sämtliche innerbetriebliche Abläufe zu verschaffen, die notwendig sind, für die Gewährleistung der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften. Der gewerberechtliche Geschäftsführer übt seine Kontrollbefugnis aus eigener Initiative aus und darf hierbei weder durch Weisungen noch auf andere Weise eingeschränkt werden. Sollte der gewerberechtliche Geschäftsführer Mängel feststellen, darf er aufgrund der ihm erteilten Anordnungsbefugnis entsprechende Weisungen zu einer sofortigen Mängelbehebung erteilen.

Was versteht man unter ausreichender Betätigung?

Das Erfordernis der ausreichenden Betätigung setzt in der Regel die persönliche Anwesenheit des Geschäftsführers im Betrieb während eines erheblichen Teiles der Betriebszeiten voraus, da er die gewerbliche Tätigkeit des Betriebes ausreichend zu kontrollieren und beobachten hat. Ob er sich ausreichend betätigen kann, ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen und hängt sowohl von der Art des Gewerbebetriebes und den damit verbundenen Aufgaben und verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeiten, sowie den Lebensumständen des gewerberechtlichen Geschäftsführers ab. Beispiele aus gerichtlichen Entscheidungen wonach eine ausreichende Betätigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers verneint wurde:

- die bloße Anmeldung des gewerberechtlichen Geschäftsführers zur Sozialversicherung alleine ist noch kein Indiz für eine ausreichende Betätigung
- nicht ausreichend ist eine Anwesenheit alle 14 Tage mit einem täglichen telefonischen Kontakt
- nicht ausreichend ist die Ausübung der täglichen Kontrollpflichten eines gewerberechtlichen Geschäftsführers um 8h und nach 18h
- nicht ausreichend für die Übernahme einer dritten gewerberechtlichen Geschäftsführung ist die Betätigung, wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer bereits 2 Geschäftsführungen mit insgesamt 40 Wochenstunden in 2 Betrieben ausübt, die 300 km voneinander entfernt liegen

Bei Beurteilung der Frage der ausreichenden Betätigung werden wohl auch die umfangreichen Möglichkeiten einer elektronischen Kommunikation zu berücksichtigen sein, sowie der Umstand, dass es Dienstleistungsbranchen (zB Handelsgewerbe und EDV Dienstleistung) gibt, wo die gesamte gewerbliche Tätigkeit ausschließlich am Betriebsstandort ausgeübt und keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage betrieben wird.

Wann beginnt die Verantwortung des gewerberechlichen Geschäftsführers gegenüber der Behörde?

Die Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers ist der Behörde anzuzeigen. Sobald sämtliche Unterlagen vollständig eingereicht wurden, ist der Geschäftsführer grundsätzlich mit der Anzeige gegenüber der Behörde wirksam bestellt und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften verantwortlich. Innerhalb der reglementierten Gewerbe, gibt es die Gruppe der Zuverlässigkeitsgewerbe. Hier ist der Geschäftsführer erst ab dem Zeitpunkt wirksam bestellt, ab dem die Behörde mit Bescheid seine Zuverlässigkeit festgestellt hat.

Bei folgenden Gewerben findet eine Zuverlässigkeitsprüfung statt:

- Baumeister, Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Pyrotechnikunternehmen
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewacher)
- Sprengunternehmen
- Vermögensberatung
- Waffengewerbe
- Holzbau - Meister

Wofür ist der gewerberechliche Geschäftsführer gegenüber der Behörde verantwortlich?

Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der gewerberechlichen Vorschriften, aber nicht sämtlicher mit der Ausübung des Gewerbes im Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften, verantwortlich. Die Höchstsätze der Strafen nach der Gewerbeordnung reichen von 1.090 EUR bis 3.600 EUR.

Zu den gewerberechlichen Vorschriften für deren Einhaltung der gewerberechliche Geschäftsführer verantwortlich ist, zählen:

- GewO
- VO, die aufgrund der GewO erlassen wurden, zB SperrzeitenVO, diverse Ausübungsvorschriften und Standesregeln, Maschinen-SicherheitsVO, Aufzüge-SicherheitsVO
- ÖffnungszeitenG
- Sonn- und FeiertagsbetriebszeitenG
- GelegenheitsverkehrsG
- GüterbeförderungsG

- BäderhygieneG
- RohrleitungsG
- PreisauszeichnungsG
- ChemikalienG
- §§ 33a ff UWG (Ausverkaufsbestimmungen)

Keine Haftung besteht insbesondere für folgende Bestimmungen, die nicht zu gewerberechtlichen Vorschriften zählen:

- AbfallwirtschaftsG
- Abgabenrecht
- AusländerbeschäftigungsG
- ArbeitskräfteüberlassungsG
- ArbeitnehmerInnenschutzG
- ArzneimittelG
- Insolvenzrecht
- LandesG (zB BauO)
- Lebensmittelsicherheits- u VerbraucherschutzG (Allergen VO)
- E - Commerce
- UWG (mit Ausnahme der Ausverkaufsbestimmungen nach §§ 33a ff UWG)
- WasserrechtsG

Achtung: Die Haftung von Organen einer Gesellschaft zB handelsrechtlicher Geschäftsführer geht über die Haftung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers hinaus.

Können mehrere gewerberechtliche Geschäftsführer für ein Unternehmen bestellt werden?

Für eine Gewerbeberechtigung kann immer nur ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Neben der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers für ein Gewerbe, ist nur die Bestellung von Filialgeschäftsführern zulässig. Verfügt also ein Unternehmen über mehrere Betriebsstätten, kann für jede der Betriebsstätten ein eigener gewerberechtlicher Geschäftsführer (Filialgeschäftsführer) bestellt werden. In allen anderen Fällen aber ist die Bestellung mehrerer Geschäftsführer für die Ausübung eines Gewerbes unzulässig. Verfügt der Gewerbeinhaber hingegen über mehrere Gewerbeberechtigungen, kann für die verschiedenen Gewerbe auch jeweils eine andere Person als Geschäftsführer bestellt werden. Umgekehrt ist es auch möglich, dass eine Person zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für mehrere Gewerbeberechtigungen desselben Unternehmens bestellt wird.

Wie viele Geschäftsführungen kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer übernehmen?

Eine explizite Regelung in der GewO dazu besteht nicht. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, die 40 Wochenstunden beträgt. Damit sind nur zwei Dienstverhältnisse mit jeweils der Hälfte der kollektivvertraglichen

Normalarbeitszeit zulässig. Denkbar ist, dass darüber hinaus weitere Geschäftsführungen in der Position eines vertretungsbefugten Organs übernommen werden können. In den Fällen, in denen ein gewerberechtl. Geschäftsführer zu bestellen ist, muss sich dieser in jedem Gewerbe ausreichend betätigen. Ob eine ausreichende Betätigung zu bejahen und damit die Übernahme weiterer Geschäftsführungen zulässig sind, wird von der Behörde im Einzelfall überprüft und entschieden.

Ist der gewerberechtl. Geschäftsführer automatisch auch für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges verantwortlich?

Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ist die Bestellung des allenfalls schon bestehenden gewerberechtl. Geschäftsführers für den neuen Berechtigungsumfang erforderlich. Er ist erst ab Anzeige seiner Bestellung bzw. Genehmigung durch die Behörde für den neuen Berechtigungsumfang verantwortlich.

Wann endet die gewerberechtl. Geschäftsführung?

- Zurücklegung der Funktion seitens des gewerberechtl. Geschäftsführers
- Abberufung des gewerberechtl. Geschäftsführers durch den Gewerbeinhaber
- Widerruf durch die Behörde
- Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers aus dem Gewerbebetrieb
- Änderung der Stellung innerhalb des Unternehmens (zB Ausscheiden aus dem vertretungsbefugten Organ)
- Erlöschen bzw. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung

Wann endet die Verantwortung des gewerberechtl. Geschäftsführers?

Die Verantwortung endet mit dem Ende der Funktion als gewerberechtl. Geschäftsführer, unabhängig davon, wann das Ausscheiden der Behörde gegenüber angezeigt wird.

Wer muss das Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers der Behörde melden?

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet der Behörde unverzüglich das Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers anzuzeigen. Diese Verpflichtung trifft nur den Gewerbeinhaber, nicht den gewerberechtl. Geschäftsführer.

Wie lange darf der Gewerbeinhaber das Gewerbe ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer ausüben?

Ist Gewerbeinhaber eine Gesellschaft darf das Gewerbe nach Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers längstens 6 Monate weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen verbunden sind, zB Baumeister, Elektrotechnik, Gas- Sanitärtechnik oder wenn in den vorangegangenen 2 Jahren vor dem Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als 6 Monate ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer ausgeübt wurde.

Ist Gewerbeinhaber ein Einzelunternehmer, der den Befähigungsnachweis nicht selbst erbringt, darf er das Gewerbe nach Ausscheiden des gewerberechtlichen Geschäftsführers längstens 1 Monat weiter ausüben.

Achtung: Bei den Zuverlässigkeitsgewerben muss die Genehmigung der Bestellung seitens der Behörde innerhalb der Übergangsfrist erfolgen, damit der neue gewerberechtliche Geschäftsführer wirksam bestellt werden kann.

Arbeitsvertrag mit Kollektivvertragszugehörigkeit

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte, Bundesinnung/Fachverband kommt der Kollektivvertrag für Angestellte Kollektivvertrag für Angestellte im österreichischengewerbe zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:

2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Die Probezeit beträgt ein Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

⇒ Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum (xx.xx.20xx) befristet.

4. Vorgesehene Verwendung

Der Arbeitnehmer wird für folgende Tätigkeiten als Angestellter aufgenommen:
.....
.....

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

5. Verantwortung als gewerberechtlicher Geschäftsführer

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist dem Arbeitgeber (Gewerbeinhaber) für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

Der Gewerbebehörde gegenüber ist der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften (GewO und Nebengesetze) verantwortlich. Darüber hinaus haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich u. a. auch für die Einhaltung des Öffnungszeiten-, Betriebszeiten-, Preisauszeichnungs-, Berufsausbildungs- und Chemikaliengesetzes.

6. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist

Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich eine vorübergehende oder dauernde Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

7. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden.

⇒ bei Teilzeitbeschäftigung: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

8. Einstufung und Entlohnung

Der Arbeitnehmer wird aufgrund der von ihm angegebenen Verwendungsgruppenjahre als Angestellter und der mit ihm vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages eingestuft in

Verwendungsgruppe, Verwendungsgruppenjahr

Der Arbeitnehmer tritt jeweils mit 1. in ein neues Verwendungsgruppenjahr.

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatsgehalt von € brutto. Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

Der Arbeitnehmer erhält ein 13. und 14. Monatsgehalt (Sonderzahlungen) gemäß § des anzuwendenden Kollektivvertrages.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält für jedes Monat eine jederzeit widerrufbare Überstundenpauschale von € brutto. Mit der Überzahlung auf das kollektivvertragliche Gehalt sind im Kalenderjahresschnitt sämtliche Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank, IBAN, BIC überwiesen.

9. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des

Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

10. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

11. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden. Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten aufgelöst werden.

12. Verfall von Ansprüchen

Für den Verfall von Überstundenentgelten (Überstundengrundlohn und -zuschlag) gilt § des anzuwendenden Kollektivvertrages. Alle übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit beim Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generellen Verjährungs- und Verfallsfristen gewahrt.

....., am

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer

⇒ falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Arbeitsvertrag ohne Kollektivvertragszugehörigkeit

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zu Fachgruppe/Innung/Gremium kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung. Etwaige Betriebsvereinbarungen liegen an folgendem Ort auf:

2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Mitarbeitervorsorgekasse

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Die Probezeit beträgt ein Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

⇒ Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum (xx.xx.20xx) befristet.

4. Vorgesehene Verwendung

Der Arbeitnehmer wird für folgende Tätigkeiten als Angestellter aufgenommen:
.....
.....

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

5. Verantwortung als gewerberechtlicher Geschäftsführer

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist dem Arbeitgeber (Gewerbeinhaber) für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

Der Gewerbebehörde gegenüber ist der gewerberechtliche Geschäftsführer für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften (GewO und Nebengesetze) verantwortlich. Darüber hinaus haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich u. a. auch für die Einhaltung des Öffnungszeiten-, Betriebszeiten-, Preisauszeichnungs-, Berufsausbildungs- und Chemikaliengesetzes.

6. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist
Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich die Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

7. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt

⇒ bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden.

⇒ bei Teilzeitbeschäftigung Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

8. Entlohnung

Der Arbeitnehmer erhält einen Monatsgehalt von € brutto. Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält für jedes Monat eine jederzeit widerrufbare Überstundenpauschale von € brutto. Die Überstundenpauschale ist am Monatsletzten des Folgemonates fällig.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält einmal im Kalenderjahr eine Urlaubsbeihilfe in Höhe des Monatsgehalts, die spätestens am 31. Juli fällig ist. Der Arbeitnehmer erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in Höhe des Monatsgehalts, die spätestens am 31. Dezember fällig ist.

Im Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer eintritt, gebührt ihm der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintrittsdatum bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres. Im Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmer austritt, gebührt ihm der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom 1. Jänner dieses Kalenderjahres bis zum Austrittsdatum. Tritt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres, in dem er eingetreten ist, aus, gebührt ihm der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und

der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintrittsdatum bis zum Austrittsdatum.

Anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenverrechnet bzw. ist vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank, IBAN, BIC überwiesen.

9. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

10. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

11. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden. Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten aufgelöst werden.

12. Verfall von Ansprüchen

Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem gegenständlichen Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generellen maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

....., am

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer